



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

6 StR 63/23

vom

9. März 2023

in der Strafsache

gegen

wegen schweren Bandendiebstahls u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. März 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 sowie entsprechend § 354 Abs. 1 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Potsdam vom 5. Oktober 2022 wird als unbegründet verworfen; im Ausspruch über die Einziehung des Wertes von Taterträgen wird es jedoch aus den in der Antragschrift des Generalbundesanwalts genannten Gründen dahin ergänzt, dass der Angeklagte als Gesamtschuldner haftet.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Sander

Feilcke

Tiemann

von Schmettau

Arnoldi

Vorinstanz:

Landgericht Potsdam, 05.10.2022 - 24 KLS 5/22 228 Js 2904/22

ECLI:DE:BGH:2023:090323B6STR63.23.0